

Die Berichterstattung des Aufsichtsrats

Die Berichterstattung des Aufsichtsrats ist ein wichtiges doch leider oft vernachlässigtes Informationsinstrument. In kleineren Gesellschaften fehlen oft auch die Kenntnisse über die gesetzlichen Vorschriften zum Aufbau und Inhalt des Berichts. Der vorliegende Beitrag soll als Unterstützung bei der Erstellung von Aufsichtsratsberichten dienen.

AUFSICHTSRAT · BERICHTERSTATTUNG · ANFORDERUNGEN · OFFENLEGUNG

Rechtliche Grundlagen

Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, die Geschäftsführung der Gesellschaft zu überwachen sowie die ihm vom Vorstand vorgelegten Jahresabschlussunterlagen zu prüfen. Die Überwachungs- und Prüfungspflichten gelten auch für den fakultativen Aufsichtsrat einer GmbH (§ 52 Abs. 1 GmbHG).

Der Aufsichtsrat hat über seine Tätigkeit schriftlich der Hauptversammlung (bei der GmbH der Gesellschafterversammlung) zu berichten (§ 171 Abs. 2 AktG; gültig für die GmbH über § 52 Abs. 1 GmbHG). Der Bericht des Aufsichtsrats soll die Aktionäre oder Gesellschafter über das Ergebnis der Prüfung der Abschlussunterlagen durch den Aufsichtsrat informieren. Der Bericht ist außerdem ein Rechenschaftsbericht, in dem der Aufsichtsrat dokumentiert, ob und in welcher Form er seiner Verpflichtung zur Überwachung der Geschäftsführung nachgekommen ist. Schließlich sollte die Berichtspflicht dem Aufsichtsrat auch Anreiz und Mahnung zu sachgerechter und intensiver Prüfung und Überwachung sein.

Mittelgroße und große Kapitalgesellschaften haben den Bericht des Aufsichtsrats gemeinsam mit den übrigen offenlegungspflichtigen Unterlagen beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers elektronisch einzureichen (§ 325 Abs. 1 HGB). Kleine Kapitalgesellschaften i. S. d. § 267 Abs. 1 HGB sind von der Offenlegung des Aufsichtsratsberichts befreit (§ 326 HGB). In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf den neu überarbeiteten Leitfaden zur elektronischen Offenlegung der Curacon (siehe Infokasten auf Seite 9 dieser Curacontact).

Grundsätzlich besteht für Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Möglichkeit, die Berichtspflicht des Aufsichtsrats im Gesellschaftsvertrag abzubedingen (§ 52 Abs. 1 GmbHG).

Inhalt des Berichts

Der Bericht des Aufsichtsrats besteht aus vier Teilberichten:

- I. Bericht über das Ergebnis der Prüfung der Abschlussunterlagen (§ 171 Abs. 2 Satz 1 AktG)

- II. Bericht über Art und Umfang der Überwachung der Geschäftsführung (§ 171 Abs. 2 Satz 2 AktG)
- III. Stellungnahme zum Ergebnis der Jahresabschlussprüfung durch den Abschlussprüfer (§ 171 Abs. 2 Satz 3 AktG)
- IV. Einwendungen aus der Prüfung durch den Aufsichtsrat und Billigung des Jahresabschlusses (§ 171 Abs. 2 Satz 4 AktG)

I. Bericht über das Ergebnis der Prüfung der Abschlussunterlagen

Der Aufsichtsrat hat die Jahresabschlussunterlagen auf Gesetzmäßigkeit, Satzungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen. Die Prüfung der Zweckmäßigkeit bezieht sich auf bilanzpolitische Ermessensspielräume. Gegenstand der Prüfung ist, ob die vorgesehenen Ermessensentscheidungen bei Bilanzierung und Bewertung nach Ansicht des Aufsichtsrats dem Interesse der Gesellschaft und der Gesellschafter entsprechen.

Besonders bedeutsame Felder der Prüfung durch den Aufsichtsrat sind deshalb die Ausübung von bilanzpolitischen Wahlrechten, die Bildung und Auflösung stiller Reserven sowie die Dotierung und Auflösung der freien Gewinnrücklagen.

Das Ergebnis dieser Prüfungshandlungen ist im Bericht darzustellen. Im Falle problematischer Bilanzierungen, besonderer Risiken oder in Krisensituationen ist eine umfangreiche Berichterstattung notwendig. Das gilt besonders, wenn der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht billigen will.

Der Aufsichtsrat hat an dieser Stelle auch darauf einzugehen, ob er die im Lagebericht zum Ausdruck kommende Lagebeurteilung des Vorstandes teilt. Ist dies nicht der Fall, sollte auf die abweichende Beurteilung ausdrücklich hingewiesen werden.

Will der Aufsichtsrat vom Gewinnverwendungsvorschlag des Vorstandes abweichen, ist dies ebenfalls zu erläutern.

Der Aufsichtsrat soll inhaltlich über seine Prüfungs- und Überwachungstätigkeit berichten und den qualitativen Bezug zwischen dem Unternehmenserfolg und -ergebnis und seiner Tätigkeit herstellen.

II. Bericht über Art und Umfang der Überwachung der Geschäftsführung

Der hier geforderte Berichtsteil soll Auskunft darüber geben, in welcher Art und in welchem Umfang der Aufsichtsrat seiner Pflicht zur Überwachung der Geschäftsführung nachgekommen ist. Dargestellt werden sollen die Mittel und Maßnahmen, die der Aufsichtsrat zur Überwachung der Geschäftsführung angewendet hat.

Allgemeine und floskelhafte Formulierungen oder gar jährlich wiederkehrende Textbausteine sollten vermieden werden. Um dem Berichtszweck gerecht zu werden ist eine individuelle und aussagekräftige Berichterstattung notwendig. Der Aufsichtsrat soll inhaltlich über seine Überwachungstätigkeit berichten und den qualitativen Bezug zwischen dem Unternehmenserfolg und -ergebnis und seiner Tätigkeit herstellen.

Im Einzelnen sollte beispielsweise berichtet werden:

- über Anzahl und Turnus der Aufsichtsratssitzungen
- welche Fragen im Mittelpunkt der Aufsichtsratssitzungen standen
- in welchen Fällen der Aufsichtsrat eine erforderliche Zustimmung erteilt hat
- ob und ggf. welche Bücher und Geschäftsunterlagen der Aufsichtsrat eingesehen hat
- ob und ggf. welche Prüfungsschwerpunkte er mit dem Abschlussprüfer vereinbart hat.

Weitere Angaben sind nach dem Deutschen Corporate Government Kodex (DCGK) und dem Diakonischen Government Kodex (DGK) vorgesehen:

- Angabe, ob und welche Mitglieder des Aufsichtsrats an weniger als der Hälfte der Sitzungen teilgenommen haben (Pflicht nach DGK)
- Angabe über mögliche Interessenskonflikte einzelner Aufsichtsratsmitglieder.

In wirtschaftlich schwierigen Situationen ist zusätzlich eine Berichterstattung über die intensivierete Überwachungstätigkeit und die getroffenen Maßnahmen erforderlich.

III. Stellungnahme zum Ergebnis der Jahresabschlussprüfung durch den Abschlussprüfer

Ist die Gesellschaft prüfungspflichtig, so hat der Aufsichtsrat zum Ergebnis der Abschlussprüfung durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Erteilt der Abschlussprüfer einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk kann die Stellungnahme kurz ausfallen. Im Falle eines eingeschränkten Bestätigungsvermerks oder eines Versagungsvermerks hat der Aufsichtsrat umfangreicher zu berichten.

Über wesentliche Beanstandungen des Abschlussprüfers, die nicht zu einer Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerks geführt haben, muss der Aufsichtsrat berichten, wenn sie noch nicht behoben sind.

IV. Einwendungen aus der Prüfung durch den Aufsichtsrat und Billigung des Jahresabschlusses

Am Ende seines Berichts hat der Aufsichtsrat zusammenfassend zu erklären, ob nach dem Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen gegen die Jahresabschlussunterlagen zu erheben sind. Außerdem muss der Aufsichtsrat hier mitteilen, ob er den Jahresabschluss billigt.

Obliegt es dem Aufsichtsrat auch den Jahresabschluss festzustellen, ist entsprechend bekannt zu geben, dass der Jahresabschluss mit Billigung durch den Aufsichtsrat festgestellt ist.

Anforderungen an die Berichterstattung

Der Bericht muss mit größtmöglicher Klarheit erstattet werden. Er muss wahr und vollständig sein. Tatsachen und Bewertungen sind deutlich zu trennen. Wahr ist der Bericht, wenn er keine unrichtigen Feststellungen enthält. Vollständig ist er, wenn er alle zur Beurteilung der Berichtsgegenstände notwendigen Angaben enthält. Der Bericht darf nicht durch schlichtes Weglassen von Tatsachen einen falschen Gesamteindruck vermitteln.

FAZIT

Der Aufsichtsrat ist nach § 171 Abs. 2 AktG zu einer umfangreichen schriftlichen Berichterstattung über seine Arbeit verpflichtet. Diese Verpflichtung trifft auch den fakultativen Aufsichtsrat einer GmbH. Die Berichtspflicht kann bei der GmbH aber durch eine Regelung im Gesellschaftsvertrag aufgehoben werden. Der Bericht soll Gesellschaftern und anderen Interessenten einen Einblick in die Tätigkeit des Aufsichtsrats vermitteln und zeigen, ob der Aufsichtsrat seinen Pflichten in angemessener Art und Weise nachgekommen ist. Eine formularmäßige oder floskelhafte Berichterstattung entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen. Stattdessen ist individuell und inhaltlich über die Tätigkeit des Aufsichtsrats zu berichten.

Hans Ulrich Menken

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
CURACON GmbH
Niederlassungsleiter Hannover
Tel. 05 11/59 09 36-65
hans.menken@curacon.de

Johann Wedemeier

CURACON GmbH
Prüfungsassistent Hannover
Tel. 05 11/59 09 36-85
johann.wedemeier@curacon.de